

S a t z u n g

\*\*\*\*\*

A. Name und Sitz sowie Zweck des Vereines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

FÖRDERVEREIN FUSSBALL-CLUB AUGGEN E.V.

Er hat seinen Sitz in 79424 Auggen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Müllheim eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein dient der Pflege und Förderung des Fussballsports im FC Auggen e.V. in allen Altersklassen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Fussballsports in Auggen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eingewirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, d.h. es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rechtsgeschäftlich begründete Schulden sind auf das Vereinsvermögen beschränkt. Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Durch die Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung als verbindlich an.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß des Vereines. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

Werden die Interessen des Vereines von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann es nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### § 4

### Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.  
Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederkartei gestrichen werden.

## C. Organe des Vereines

#### § 5

### Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich. Zwischen der Einladung und dem Tag der Versammlung muß eine Frist von 10 Tagen liegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.  
Für Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.  
Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 4 Tage vorher schriftlich dem Vorstand vorgelegen haben, es sei denn, daß die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.  
Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muß geheim abgestimmt werden.  
Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.  
Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.  
Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Festsetzung des Mietgliedsbeitrages
5. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Wünsche und Anträge

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand unter Einhaltung der für ordentliche Mitgliederversammlungen geltenden Form und Frist einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse ist oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

## § 6

### Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
1. Beisitzer
2. Beisitzer
3. Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

### D. Vertretung des Vereines

## § 7

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereines, Ausführungen von Beschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen, seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

Auflösung des Vereines

§ 8

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist in geheimer Form vorzunehmen.

Bei einer Auflösung oder Zweckänderung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an den FC Auggen. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Auggen, den 03.12.1993 .....

## Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Name (in Druckschrift)

Unterschrift:

01. Scheurer, Wolfgang .....

.....

02. Faizt Eviik .....

.....

03. Muser Volker .....

.....

04. Oswald Bernd .....

.....

05. Binghamer Rolf .....

.....

06. Mayer Karl- Jr. ....

.....

07. Schillinger Adalfr. ....

.....

08. H. Weig. Wolfgang .....

.....

09. Zwin Gerhard .....

.....

10. Giesel Ernst .....

.....

11. Dreher Gundvom .....

.....

Name (in Druckschrift)

Unterschrift:

12. Back, Berthold .....

13. Ewald Vorkhron .....

14. Werner, Ernst .....

15. Emil, Zehmer .....

16. Wilfried, Pöthner .....

17. Ziegler, Gerhard .....

18. ....

19. ....

20. ....

21. ....

22. ....

23. ....

24. ....

25. ....

26. ....

27. ....

28. ....

29. ....

30. ....

B. Back

E. Vorkhron

W. Ernst

E. Zehmer

W. Pöthner

G. Ziegler